

## Checkliste zur Umsetzung von inklusiver Betreuung in Gemeinden

Die nachfolgende Checkliste ermöglicht Gemeinden, inklusive Betreuung selbständig umzusetzen. Weitere Informationen und Umsetzungsbeispiele finden Sie unter <https://www.kindertagesstaette-plus.ch/de/standorte/kitaplus-zuerich.html>.

### 1) Zuständigkeit in der Gemeinde

Klären Sie, wer in der Gemeinde für Fragen rund um die inklusive Betreuung zuständig ist. Viele Gemeinden überlassen die Sicherstellung der Inklusionskosten und des notwendigen Fachwissens den betroffenen Eltern oder den Kitas. Unsere Erfahrung zeigt, dass die allermeisten Eltern weder über die Zeit noch das Wissen oder die Energie verfügen für die Finanzierung der Inklusionskosten zu kämpfen. Nicht viel besser sieht die Situation bei den Kitas aus. Auch diese sind generell sehr gefordert mit dem normalen Kitabetrieb. Weder Eltern noch Kitas können in der Regel die Inklusionskosten längerfristig tragen.

### 2) Beiträge an inklusive Betreuung

Beim Kitabesuch eines Kindes mit besonderen Bedürfnissen wird zwischen den ordentlichen Betreuungskosten und den Kosten der Inklusion (Koordination, bei Bedarf zusätzliche Personalressourcen in der Kita, Fachperson Heilpädagogische Früherziehung KITApus für Coaching Kita-Personal, Sonderkosten wie Spezialstuhl etc.) unterschieden. Eine genaue Aufstellung der Kosten ist im [Umsetzungs- und Projektkonzept KITApus Winterthur](#) in Kapitel 7 beschrieben.

Die Finanzierung der Kosten muss sichergestellt sein. Dazu sind verschiedene Wege möglich:

#### a) Spielraum nutzen: Kostengutsprache für Einzelfall

Die meisten Gemeinden werden nur selten Anfragen zur Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit inklusiver Betreuung erhalten. Nutzen Sie in diesem Fall die bestehenden Möglichkeiten. Dies kann beispielsweise eine Kostengutsprache für Einzelfälle sein, die aufgrund von überschaubaren Kosten oftmals mit einem Beschluss des Gemeinderats o.ä. möglich ist. Die Verwendung von Geldern aus einem gemeindeeigenen Fonds oder einer in der Gemeinde verankerten Stiftung wären weitere Möglichkeiten, um Inklusionskosten für einzelne Kinder bei Bedarf zu decken. Die grosse Mehrheit der Kinder wird weniger als zwei Jahre inklusiv in einer Kita betreut und die Kosten sind meist überschaubar.

Bitte beachten Sie bei einer solchen Lösung, dass Sie für die Abklärung keinen übermässigen Aufwand für die Eltern und die Kita erzeugen. Beide sind in der Regel bereits selber sehr gefordert.

## b) Gesetzliche Grundlagen für Beiträge an inklusive Betreuung

In vielen Gemeinden muss eine gesetzliche Grundlage vorhanden sein, damit Gemeindebeiträge ausbezahlt werden können. Meist erfolgt dies in der **Verordnung zur Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung**. Diese kann wie folgt angepasst werden:

Ergänzen Sie den Zweck oder die Ziele mit:

- «Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen» oder
- «Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder.»

Beschreiben Sie den relevanten Begriff:

«Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.»

Ermöglichen Sie die Regelung der Details in den Ausführungsbestimmungen:

«Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.»

Ermöglichen Sie eine qualitative Weiterentwicklung der Kitas:

«Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.»

Die **Ausführungsbestimmungen** können Sie mit einem neuen Artikel zu **«Beiträge an Kinder mit besonderen Bedürfnissen»** wie folgt ergänzen:

1. Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen in Kindertagesstätten leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Inklusionskosten. Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsbedarf müssen von einer ausgewiesenen Fachstelle (Heilpädagogische Früherziehung, Kantonale Fachstelle Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin, IV-Abteilung, Schulpsychologischer Dienst) belegt sein.
2. Der zusätzliche Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten beträgt maximal das [Dreifache] des maximalen Gemeindebeitrags an die Kinderbetreuung.
3. [Der Beitrag zur Deckung der Inklusionskosten wird auch für Kinder von Erziehungsberechtigten gewährt, deren massgebendes Einkommen die definierte Obergrenze überschreitet.]
4. Die Auszahlung kann direkt an das Betreuungsangebot erfolgen.

### **3) Sicherstellung des fachlichen Coachings für Kitapersonal**

Die Fragestellungen zu Kindern mit besonderen Bedürfnissen sind sehr individuell. Die Heilpädagogische Früherziehung kann das Kitapersonal mittels eines Coachings schulen und begleiten. Das Coaching bezieht sich dabei auf die individuelle Situation des jeweiligen Kindes. Dies entlastet das Kitapersonal.

Prüfen Sie in Zusammenarbeit mit der lokalen Heilpädagogischen Früherziehung mögliche Lösungen zur Sicherstellung des Kita-Coachings. Möglichkeiten zur Finanzierung sind oben beschrieben.

### **4) Politische Einflussnahme**

In vielen Kantonen übernimmt der Kanton die Kosten für die inklusive Betreuung. Im Kanton Zürich ist dies nicht der Fall. So fehlt zum Beispiel eine gesetzliche Grundlage zur Übernahme der Coaching-Kosten durch den Kanton.

Nutzen Sie Ihre politischen Einflussmöglichkeiten, damit die Kostenübernahme längerfristig auf kantonaler Ebene gesetzlich geregelt wird. Ihr Engagement können Sie rechtlich mit der von der Schweiz unterzeichneten [UN-Behindertenrechtskonvention BRK](#) begründen. Die relevanten Gesetzesgrundlagen im Kanton Zürich sind das [Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG](#) sowie die [Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich SPMV](#).